



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
Tel. +41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Verein: Erklärung betreffend Löschung des freiwilligen Handelsregisterintrags

Vereine, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, können dem Handelsregisteramt die Löschung eines bestehenden Handelsregistereintrags beantragen.

Der bzw. die Unterzeichnende ist Mitglied bzw. die Unterzeichnenden sind Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Vorstand) des nachgenannten Vereins und erklärt bzw. erklären:

Verein und Sitz (Name und Sitz angeben):

ja nein

1. Betreibt der Verein für seinen Zweck **ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**¹?
 2. Ist der Verein **revisionspflichtig**²?
 3. **Sammelt oder verteilt der Verein direkt oder indirekt hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland**, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind³?

Folgende Fragen sind nur zu beantworten, falls bis hier **ausschliesslich** die **Frage 3** mit «ja» beantwortet wurde:

- a. Haben in den letzten zwei Geschäftsjahren die jährlich gesammelten Vermögenswerte und die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00 nicht überstiegen?
 - b. Werden die Vermögenswerte von einem Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes⁴ verteilt?
 - c. Hat mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person Wohnsitz in der Schweiz?

Wenn die Fragen 1 bis 3 mit «nein» oder die Fragen 1 bis 2 mit «nein» und die Fragen 3 sowie a bis c mit «ja» beantwortet wurden, ist der Verein derzeit nicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB⁵ zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet oder ist nach 90 Abs. 2 HRegV⁶ von der Eintragungspflicht befreit. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, falls eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB⁵ erfüllt sein oder eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Eintragungspflicht nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c HRegV⁶ wegfallen sollte.

Ort und Datum:

Unterschrift/en mindestens eines Mitglieds des Vorstandes:

.....

.....

¹ Unter einem Gewerbe versteht man eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftlich ist die Tätigkeit, wenn damit ein Entgelt erzielt werden soll (eine Gewinnabsicht oder ein effektiver Gewinn sind nicht Voraussetzung). Dauernd ist die Tätigkeit, wenn sie nicht nur einmal oder gelegentlich ausgeübt wird. Anhaltspunkte für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind etwa die Anstellung von Personal mit entsprechenden Personalkosten, hohe Umsatzzahlen, die Komplexität der Organisation, Infrastrukturkosten und die Inanspruchnahme von Fremdkapital.

² Der Verein ist revisionspflichtig, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: 1. Bilanzsumme von CHF 10 Millionen; 2. Umsatzerlös von CHF 20 Millionen; 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Er ist auch revisionspflichtig, wenn die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen und ein betroffenes Vereinsmitglied eine Revision der Buchführung verlangt.

³ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/22, Ziff. 2.1

⁴ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0)

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

⁶ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)